



Satzung des FC Sportfreunde 1920 Schwalbach e.V.



§1 Name und Sitz

Der 1920 gegründete Verein hat den Namen

FC Sportfreunde 1920 Schwalbach e.V.

und seinen Sitz in 65824 Schwalbach am Taunus. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein im Taunus unter der Nummer 385 eingetragen.

Der Vereinsname kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden.

§2 Zweck

Der Verein hat die Aufgabe, den Sport, insbesondere den Fußballsport, in Schwalbach am Taunus zu fördern und die gemeinschaftlichen, den Sport betreffenden Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen. Hierzu gehört sowohl die Nachwuchsförderung als auch die Pflege eines kameradschaftlichen Clublebens.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- A) aktive Mitglieder
- B) passive Mitglieder
- C) Jugendmitglieder (unter 18 Jahren)
- D) Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche oder auch juristische Person beantragen, die gewillt ist, dem Vereinszweck zu dienen und diese Satzung anzuerkennen. Die Mitgliedschaft kann aufgrund einer schriftlichen Anmeldung beim Vorstand beantragt werden.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme setzt die Bezahlung eines etwaigen Eintrittsgeldes und des fälligen Beitrages voraus.

Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme das schriftliche Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter vorlegen.

§6 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung des Vereins kann Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Bei Erreichen der 50jährigen Mitgliedschaft wird das Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge zu zahlen, haben aber die Rechte der Mitglieder.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet:

- A) durch Austritt
- B) durch Ausschluss
- C) durch Tod

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur mit einer halbjährigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres stattfinden. Der Austritt muss durch eine schriftliche Erklärung per Einschreiben an den Vorstand erfolgen. In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand die Kündigungszeit ändern. Ein Vereinsausschluss kann durch den Vorstand aus wichtigem Grund fristlos erfolgen, z.B. wenn ein Mitglied der Satzung, einem Beschluss oder in sonstiger Weise dem Zweck des Vereins nachweislich zuwider handelt. Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen und zwar innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann ohne weitere Einspruchsmöglichkeit über den Ausschluss. Die Mitglieder haben alle schwebenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein für das laufende Jahr zu erfüllen. Die Mitgliederrechte eines ausgeschlossenen Mitglieds ruhen mit der Zustellung des Vorstandbeschlusses über den Ausschluss.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben gleiche Rechte, soweit die Satzung des Vereins oder Ordnungen nichts anderes bestimmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern, die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse seiner Organe sorgfältig zu befolgen sowie sich für die Durchführung der Aufgaben des Vereins einzusetzen. Jedes Mitglied hat seinen Beitrag pünktlich zu bezahlen.

Der Beitrag, der vom Vorstand in einer separaten Gebührenordnung festgesetzt wird, ist nach Beschluss jährlich bis spätestens 30.09. des Jahres zu entrichten.

Ein Mitglied, das nach schriftlicher Mahnung drei Monate mit der Zahlung in Rückstand gerät, kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, muss aber seinen Verpflichtungen für das laufende Mitgliedsjahr nachkommen.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- A) die Mitgliederversammlung
- B) der Vorstand

§10 Die Mitgliederversammlung

Alljährlich findet im 1. Halbjahr unter Leitung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Tagesordnung zu behandeln:

- A) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes über das vergangene Geschäftsjahr, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt
- B) Entgegennahme der Rechnungslegung und des Prüfberichtes der Rechnungsprüfer
- C) Entlastung des Vorstandes
- D) Wahl des Vorstandes
- E) Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- F) Beschlussfassung über Anträge, die mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden müssen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden.

Sie müssen einberufen werden

- A) auf Beschluss des Vorstandes
- B) auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder

Die Einladung zu Mitgliederversammlungen hat durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter schriftlich durch Boten oder einfache Aufgabe zur Post mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Eine so einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie die darin gefassten Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, sofern sie ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind.

§11 Abstimmung und Wahlen

Beschlüsse werden, sofern diese Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Anträgen der Vorsitzende bzw. der Versammlungsleiter.

Wahlen gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied – außer Jugendmitgliedern unter 16 Jahren - eine Stimme zu. Die Abstimmung ist offen, sofern nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird. Die geheime Abstimmung erfolgt, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden dies verlangt und hat dann durch Stimmzettel zu erfolgen.

Gewählt werden können nur Mitglieder über 18 Jahre.

§12 Der Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem:

- A) Vorsitzenden
- B) stellvertretendem Vorsitzenden
- C) Schatzmeister
- D) Schriftführer
- E) Spartenleiter Fußball
- F) Spartenleiter Cricket
- G) Spartenleiter Basketball
- H) Pressewart
- I) Gesellschaftswart
- J) Integrationsbeauftragten

Im Bedarfsfall kann der Vorstand weitere Positionen besetzen. Diese müssen jedoch in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Vorstand im Sinne §26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, d.h. bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

In Kalenderjahren mit einer geraden Jahreszahl werden die Vorstandsmitglieder B), D), F), H), J) neu gewählt. In Kalenderjahren mit einer ungeraden Jahreszahl werden die Vorstandsmitglieder A), C), E), G), I) neu gewählt.

Die Positionen von vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern können vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt werden.

Der Vorstand kann Ausschüsse bestellen, die den Vorstand in Fachfragen beraten.

Der Vorstand kann weitere Mitglieder als Beisitzer in den Vorstand berufen. Die Berufung gilt bis zur nächsten Hauptversammlung, sofern der Vorstand den Beisitzer nicht vorher abberuft. Eine Wiederberufung ist möglich. Die Stimmberechtigung von Beisitzern im Vorstand wird auf Antrag mindestens zweier Vorstandsmitglieder in einer Ordnung geregelt.

Der Vorstand beschließt und verändert Ordnungen des Vereins, die nicht Bestandteil der Satzung werden. Diese Ordnungen sind mit Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder zu beschließen und für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

Der geschäftsführende Vorstand hat die Pflicht, den Gesamtvorstand laufend über alle von ihm getroffenen Entscheidungen zu informieren. Wichtige Entscheidungen sind grundsätzlich vom Gesamtvorstand zu treffen.

Welche Entscheidungen wichtig sind, muss der Gesamtvorstand auf Antrag mindestens zweier Vorstandsmitglieder in einer Ordnung festlegen. An vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit getroffene Entscheidungen ist der geschäftsführende Vorstand gebunden. Sind durch die Entscheidungen des Gesamtvorstands die Haftungsverpflichtungen des geschäftsführenden Vorstands betroffen, so hat der geschäftsführende Vorstand ein Vetorecht. Dieses Veto muss von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands ausgesprochen werden.

§13 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§14 Auflösung, Fusion, Umgliederung

Eine Auflösung des Vereins, eine Fusion mit einem anderen Verein oder der Ausgliederung von Teilen des Vereins erfolgt nur mit einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 3 Monaten einberufenen Mitgliederversammlung. Zur wirksamen Beschlussfassung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§15 Vereinsvermögen

Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder einer Änderung des Vereins nach §14 fällt das Vereinsvermögen, nach Beschluss der Mitgliederversammlung, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere als gemeinnützig anerkannte und daher steuerbegünstigte Körperschaft in Schwalbach am Taunus zur Förderung des Sports.

§16 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

(2) Als Mitglied des Landessportbund Hessen, des Hessischen Fußballverbandes und des Deutschen Fußball Bunds ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.

(3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

(4) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Dauer der Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Diese Berichte nebst Fotos darf der Verein auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

(5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.